

STAATSARCHIV HAMBURG

314 -15 Oberfinanzpräsident
Abl. 1998

E 248

Bescheidsakte

Entwurf

2

Fragebogen

Az.: 05608 - E 148 - DV 25/257

OFD: Hamburg

Geschrieben ^{4/7} <u>he</u>
Gelosen
Abgesandt

1) Personalangaben des Berechtigten:

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

Engel, Hans Richard,

Geburtsdatum und Geburtsort:

10.12.1907 in Wiedemann/Ostpre,

jetzige Anschrift:

Givataim/Israel, Hameorerstr., House Mueller,

letzter Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung:

bei Minderjährigen Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters:

Dresden - Fohrenbergstr.

2) Personalangaben des Verfolgten:

(nur auszufüllen, wenn Berechtigter nicht personengleich mit dem Verfolgten ist.)

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

Geburtsdatum und Geburtsort:

Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung oder Deportation:

3) (von der OFD auszufüllen)*): Bezeichnung der Beschlüsse und Vergleiche, auf Grund deren in einem Rückerstattungsverfahren eine Zahlungsverpflichtung

1. des Deutschen Reichs (einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost),

*Vergleich mit dem Landpremier Hamburg,
Niederpremierkammer 1, vom 22.6.1961 -
Az.: 1 N. 2 246/60 - L 23945 -*

*26 UA 1
Dw. 2.000,-*

*) Aufzunehmen sind alle der OFD bekannten Beschlüsse und Vergleiche ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Anspruch dem zu Ziffer 1) genannten Berechtigten allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten zusteht.

Oberfinanzdirektion Hamburg

Hamburg 13, den
Harvestehuder Weg 14
Tel.: 44 12 91

3. Juli 1961 4

- O 5608 - B 248 - BV 25/257

Geschrieben	15. Juli
Gelassen	15. Juli
Abgesandt	15. Juli 1961

An die
Oberfinanzdirektion
- BV und BA -

Herrn
Senator für Finanzen
Sondervermögens- u. Bauverwaltung
Berlin-Charlottenburg 2
Fasanenstrasse 87

Betr.: Rückerstattungssache

*Herr Ludwig Engel, geb. 10.12.1907 in
Niederwiesenthal/Ostpr. nachhaft: Givataim/Israel,
Harnheuerstr. Holze Mueller.
Geschädigter: der Berechtigte*

Bezug:

Zugunsten des/der Berechtigten

Bd. 5

als Rechtsnachfolger nach

sind in Hamburg Rückerstattungsansprüche wegen

Entziehung von

durch Beschluss/Vergleich vom 22.6.1961 Az.:
festgestellt worden.

*2. Wb 246/60
L 23945*

Aus dem Fragebogen ergibt sich, dass dort folgende Rückerstattungs-
verfahren anhängig sind bzw. anhängig gewesen sind:

Ich bitte um Mitteilung, ob dort nach dem BRUG zu erfüllende
Rückerstattungsansprüche rechtskräftig festgestellt wurden und
ob Sie für die Durchführung des Befriedigungsverfahrens gemäss
§§ 38 ff. BRUG zuständig sind.

Der/die Berechtigte(n)/Verfolgte(n) hatte(n) seinen/ihren letzten
inländischen Wohnsitz in Ihrem Bezirk

(Weidenburger Str. 64), Berlin - Schönhauser,

#

*2) (No. m. Primarj, 21.11.15.8.1961
mit H. Frei*

Im Auftrag

*(H. Fassmann)
D.D.
J. 30.6.61*

DER SENATOR FÜR FINANZEN
Sondervermögens- u. Bauverwaltung
Gesch.-Z.: Fin III ~~xxv~~^{V 42} IV/E - O 5608
AZ.: - Allg.- (-GA-)

Berlin-Charlbg., d. 10. Juli 1961
Fasanenstr. 87, Zi. 63
Fernruf: 32 52 01, App. 269

An die
Oberfinanzdirektion

H a m b u r g
Harvestehuder Weg 14



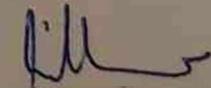
Betrifft: RE-Verfahren } Ludwig Engel
Geschädigter: }

Bezug: Ihre Anfrage vom 3.7.61 - O 5608 - E 248 -BV 25/251

Rückerstattungstitel für den vorstehend genannten Berechtigten liegen hier nicht vor. ~~Das von Ihnen genannte Verfahren betrifft:~~

~~Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.~~ Ich bitte, den Bescheid von dortaus zu erteilen.

Im Auftrage


(Wißner)

Ludwig Eckstein

Rechtsanwalt & Notar
Berlin-Charlottenburg
Königsplatz Straße 10
Telefon: 91 55 72
Postcheck-Konto: Blz. West 516 19

6

Berlin, den 5. September 1961
Ad/Th.

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
H a m b u r g
Harvestehunder Weg 14

Oberfinanzdirektion
SER. 1/61
Ak.
Eing.: - 7. SEP. 1961
Ausgab.: 24 / 2

Betr.: Rückerstattungssache Hans Ludwig E n g e l
- 1 WiK 246/60 - Z 23 945

In obiger Sache nehme ich Bezug auf den rechtskräftigen Vergleich vor dem Landgericht Hamburg vom 22. Juni 1961 über DM 2.000,-- und übersende anliegend die Erfüllungsunterlagen mit der Bitte um Einleitung des Befriedigungsverfahrens.

Anlagen.

L. Eckstein, Rechtsanwalt
vertreten durch:

(Coenen)
Rechtsanwalt

Fragebogen



Az.: 0 5609 - F 248 - 80 25/267

OFD: Hamburg

1) Personalangaben des Berechtigten:

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

Hans Ludwig ENGEL

Geburtsdatum und Geburtsort:

10.12.1907 in Widminnen O/Pr.

jetzige Anschrift:

Modiinstrasse 134,
Ramat-Gan, Israel

letzter Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung:

Berlin-Niederschönhausen
Wackenbergstr.64

bei Minderjährigen Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters:

Jetzige Staatsangehörigkeit:

israelisch

2) Personalangaben des Verfolgten:

(nur Auszufüllen, wenn Berechtigter nicht personengleich mit dem Verfolgten ist.)

siehe oben

Name und Vorname:

(bei Frauen auch Geburtsname)

Geburtsdatum und Geburtsort:

Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung oder Deportation:

3) (von der OFD auszufüllen) Bezeichnung der Beschlüsse und Vergleiche, auf Grund derer in einem Rückstattungsverfahren eine Zahlungsverpflichtung

- 1. des Deutschen Reichs (einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost)

*Vergleiche v. d. v. Kaubitz,
Niedergerichte Ostpreuss. Kammer, vom
22.6.61 - Az.: 11/11/246/60 -
F 23945*

Aufzunehmen sind alle der OFD bekannten Beschlüsse der Vergleiche ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Anspruch dem zu Ziffer 1) genannten Berechtigten allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten zusteht.

2. des ehemaligen Landes
Preußen,

3. der ehemaligen Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossenen Verbände und der sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen,

4. der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und des Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren

festgestellt worden ist.

4) Liegen weitere Beschlüsse oder Vergleiche vor, nach denen Ihnen allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen einen der Ziffer 3) genannten Rechtsträger zu stehen?

(Anzugeben ist die Rückerstattungsbehörde, Datum und Aktenzeichen des Beschlusses oder des Vergleichs)

nein

5) Haben Sie allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen einen der in Ziffer 3) genannten Rechtsträger geltend gemacht?

(Angabe der Rückerstattungsbehörde und des Aktenzeichens)

nein

6) Welche von den in Ziffer 3) bis 5) genannten rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche sind ganz oder teilweise abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden?

entfällt

ist anzugeben
in welcher
Name und
des Abtre-
teters
gläubiger

7) Auf we-
in Zi-
genannt
statt
Geld
Sie
oder
Gfs
a)
b)

8) F

s. ist anzugeben
in welcher Höhe,

1) Name und Anschrift
des Abtretungsemp-
fängers oder Pfand-
gläubigers.

entfällt

9

7
62

7) Auf welche von den
in Ziffer 3) bis 5)
genannten rücker-
stattungsrechtlichen
Geldansprüchen haben
Sie bereits Leistungen
oder Darlehen erhalten?

Gfs. ist anzugeben

a) von welcher Stelle,
b) in welcher Höhe

entfällt

8) Haben Sie Entschädi-
gungsansprüche ange-
meldet?

(Anzugeben sind sämt-
liche Entschädigungs-
ansprüche mit Ausnah-
me der für Schaden an
Leben, an Körper oder
Gesundheit oder an
Freiheit)

Gfs. ist anzugeben, bei
welcher Entschädigungs-
behörde und unter wel-
chem Aktenzeichen.

ja.

Berufsschaden,

Berlin

9) Haben Sie einen Bevoll-
mächtigten für das im
Bundesrückerstattungs-
gesetz für die Befrie-
digungsrückerstattungs-
rechtlicher Geldansprü-
che vorgesehene Verfah-
ren bestellt?

Gfs. ist Name und An-
schrift des Bevollmäch-
tigten anzugeben.

Rechtsanwalt Ludwig Eckstein
Berlin-Wilmersdorf,
Konstanzerstrasse 10

10) An welche Stelle sollen die Zahlungen nach dem Bundesrückergesetz geleistet werden?

(Bei Devisenausländern wird in der Regel die Errichtung eines liberalisierten Kapitalkontos erforderlich sein.)

Bankhaus Neumann & v. Massenbach
Berlin, Olivierplatz 1

Ausländer-DM-Konto Nr. 2636

11) Sonstige Bemerkungen des Berechtigten:

Ich versichere, dass ich meine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

24. Juli, den 19.61

Ort

Dt.

Klaus Ludwig Engel
Unterschrift

- O 5608 - E 248 - DV 25/257

Reg.Nr. 4406

V f g .

B e s c h e i d

Geschrieben	15.7.57
Classe	Wu.
Platz	

Auf Grund der §§ 38,39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz -BRÜG-) vom 19.7.1957 (Bundesgesetzblatt I, S.734) erteilt die Oberfinanzdirektion Hamburg den Berechtigten

Herrn Hans Ludwig Engel,

post. J. ~~Sivataim~~ / Israel, Händlersch. Haïse Weller
Ramat Gan , Medinast. 134,

post. J. n. 9.4

als Rechtsnachfolger nach

Bevollmächtigter: RA. Ludwig Belsteine,
Berlin - Wilmesstr., Konstanzerstr. 10,

folgenden Bescheid:

12

I.

Dem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten Rechtstitel zugrunde:

26
WA 1

Vergleich vor dem Landgericht (Mantel); Nieder-
sachsenpalastamt, vom 22.6.1961 - Az: NW 246/60
= 23 945

II.

Aus dem in Ziffer I aufgeführten Rechtstitel steht dem
Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRUG folgender
Anspruch zu:

Zu I, 1)	DM	2.000,- ✓
zu I, 2)	DM	
zu I, 3)	DM	
zu I, 4)	DM	

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf

DM 2.000,- ✓

(i. W. v. *L. Weiler* 00/100)

Deutsche Mark)

festgestellt.

III.

Der in Ziffer II festgestellte Betrag ist alsbald nach Zustellung des Bescheides auszuführen.

Von dem zu Ziffer II festgestellten Betrag sind nach § 32 Abs. 2 und 3 BRUG zunächst zu zahlen DM

Der verbleibende Restbetrag von DM ist grundsätzlich bis zum Ende des Rechnungsjahres 1961 zu zahlen.

Im Falle des § 32 Abs. 5 BRUG vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

IV

Der zu Ziffer II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRUG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1.4.1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRUG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31.12.1962 befriedigt.

V

Auf die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistende.. Zahlung wird gemäss § 36 BRUG d folgende Darlehen angerechnet:

VI

Die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden, soweit eine Anrechnung nach Ziffer nicht erfolgt, bis zur Höhe von DM gemäss § 37 BRUG an das Land bewirkt.

VII

Von dem unter Berücksichtigung der Ziffer und Ziffer verbleibenden Betrag sind die nach Ziffer III und Ziffer IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen bis zur Höhe von DM an die Berechtigten zu bewirken.

VIII

Stehen den Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRUG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teil-Bescheid.

~~Da die Ermittlungen der Oberfinanzdirektion wegen der übrigen Ansprüche, die dem Berechtigten zustehen, noch nicht abgeschlossen sind (§ 40 BRUG), ist ein vorläufiger Bescheid zu erteilen.~~

14

Gründe: (a. Rückseite)

10.11.61

Ans. dem in Ziffer I genannten Vergleich, ergibt sich die Verpflichtung des Deutschen Reichs, für künftigen festen Schadenersatz in Höhe von D.M. 2.000,- zu leisten.

Der Betrag ist gemäß § 32 Abs. 2 BRÜG. abzusetzen.

pp.

Der in Ziffer IV genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1. 4. 1956 ergibt sich aus § 34 BRÜG. Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1. 4. 1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung aller festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRÜG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

X.

Rechtsmittel:

Gegen diesen Bescheid kann - können - d. Berechtigta(n) zu ~~innerhalb einer Frist von drei Monaten, da~~ Berechtigta(n) zu innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Tage der Zustellung dieses Bescheides, gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg beantragen.

~~Eine Rechtsmittelbelehrung entfällt, da der vorläufige Bescheid selbständig nicht anfechtbar ist.~~

De Berechtigten wird ein endgültiger Bescheid erteilt werden, sobald die Ermittlungen gemäß § 40 BRÜG für die weiteren in ~~erklärten Ansprüche abgeschlossen sind.~~

Festgestellt:
ca. 11.9.61
Vb BAT.

Nachgerechnet

Im Auftrag

(Haidt-Hein)
RRR

ENTSCHÄDIGUNGSAMT BERLIN

16

151 630, 151 335,

II A 1 f RegNr.: 151 083

GeschZ.: (Bitte bei Antwort angeben)

Berlin W 30, den 6. Oktober 1961
Potsdamer Straße 192 Zimmer: 349
Fernruf: 71 05 11, App.: 349
(065) 349 (nur im Innenbetrieb)

Sprechzeit: Dienstag von 8.30 bis 14 Uhr

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
H a m b u r g 13
Harvestehuder Weg 14

11.8.
Oberfinanzdirektion Hamburg
BV u. SA
Az
Eing.: 10. OKT. 1961
25. OKT. 1961
251

Betr.: RE-Verfahren Hans Ludwig E n g e l ./. Dt. Reich
Geschädigter: dto.

Vorg.: Bescheidentwurf vom 18.9.1961 - hier eingeg.: 19.9.61
Az.: 0 5608 - E - 248 - BV 25/251 - Reg.Nr.4406

Es wird mitgeteilt, daß wir gegen die Erteilung eines Bescheides in der Fassung des uns zugeleiteten Entwurfs keine Einwendungen erheben.

Wir machen jedoch darauf aufmerksam, daß für den Berechtigten bereits ein Befriedigungsverfahren beim Senator für Finanzen unter dem Geschäftszeichen 18 484 anhängig war. Danach wurden Herrn Hans Ludwig Engel als Erbe nach Benno und Ella Engel geb. Jacoby aus dem Verfahren 81 WGA 2874/55 (Wertsachen) RE-Ansprüche in Höhe von 3.502.- DM zuerkannt.

Zwecks Koordinierung aller RE-Ansprüche des Berechtigten empfehlen wir, sich mit dem Senator für Finanzen in Verbindung zu setzen.

Im Auftrage

Sommermeier
(Sommermeier)

Oberfinanzdirektion Hamburg

0 5608 - E 248 - BV 25/251

Hamburg, den 13. Oktober 1961

Rassler II Gerhigo:

*1) 1 Abschnitt des (abigen Schreibens)
u. Gu. #*

Geschrieben 13.12.61
G. Jensen
Abgesandt

B. Heiden

4 Bll
5 " "

Bezug: 1) Meie Schreiben vom 3. 7. 1961
2) Jhr " " 10. 7. 1961 -
Fin III Q 42/E - 05608

Allgese.

Beleg: - 7

Bezugent übersende ich die Abschrift eines Entwurfs des Bescheidungsprotokolls von Berlin mit der Bitte um Berücksichtigung.

Unter Hinweis auf Absatz 2 von 3 des Schreibens L.H. 10. 7. 1961, ist Sie ~~erbeten~~ für die abschließende Festsetzung des Befristungsverfahrens im Rahmen der ~~Abfertigung~~ im Hinblick auf Ihren Antrag.

3) Als H. J. Sie Abschrift von 1 dem Rand zu 2) b. v. Abs. bei. #

Hj. Nr. mit Einm., Prot. 20. 11. 61

J. H. J.
K. H. J. (K. H. J.)
R. B. R.

Ja. 12. 10. 61

1961

17

Oberfinanzdirektion Hamburg
- O 5608 - E 248 - BV 25/251 -

Hamburg, den 13. Oktober 19 61
Harvestehuder Weg 14

Büro: Magdalenenstr. 64 a+b

An die
Sondervermögens- und Bauverwaltung
beim Landesfinanzamt Berlin

Berlin - Charlottenburg 2
Fasanenstraße 87

Betr.: Rückerstattungssache Hans Ludwig Engel ./.. Deutsches Reich

Bezug: 1) Mein Schreiben vom 3.7.1961
2) Ihr Schreiben vom 10.7.1961 -
Fin III V 42/E - O 5608
Allgem.

Anls.: - 1 -

Anliegend übersende ich die Abschrift eines Schreibens des Entschädigungsamtes von Berlin mit der Bitte um Kenntnissnahme.

Unter Hinweis auf Absatz 2 und 3 des Schreibens bitte ich um nochmalige Prüfung, ob Sie für die abschließende Durchführung des Erfüllungsverfahrens zuständig sind und ggfs. ob ich Ihnen einen Teilbescheid übersenden soll.

Im auftrag

Handstein

(Handstein)
Regierungsbaurat

16

Sondervermögens- und Bauverwaltung
beim Landesfinanzamt Berlin

Berlin-Charlottenburg 2, 25.10.1961
Fasanenstraße 87, Zimmer 39
Fernruf 32 52 01, Apparat 266

V 42 - 0 5608
Erf.Nr. 18 484

27.8.

Oberfinanzdirektion Hamburg
Az
Empf.: 26. OKT. 1961
Anzahl 25
251

Oberfinanzdirektion Hamburg
H a m b u r g 13
Harvestehuder Weg 14

Betrifft: RE-Verfahren Hans Ludwig Engel geb. 10.12.1907
als Alleinerbe nach den Geschädigten Benno Engel und
Ella Engel geb. Jacoby

Bezug: Dortiges Schreiben vom 13.10.1961
Az.: O 5608 - E 248 - BV 25/251

An Herrn Hans Ludwig Engel habe ich am 3.8.1959 einen Bescheid
gemäß §§ 38, 39 BRUG erteilt.

Ich bitte um Übersendung eines internen Teilbescheides, da ich
für die Erteilung des Gesamtbescheides zuständig bin.

Bemerken möchte ich noch, daß Ihre erste Anfrage auf den Namen
Ludwig Engel lautete.

Im Auftrag

Bumann

(Bumann)

Hamburg, den 3. Nov. 1961

Oberfinanzdirektion Hamburg
O 5608 - E 248 - BV 25/257

2) Rechtsi Rechtsi
An Einsender:

wie oben

Datum: für Schreiben vom 25.10.1961 - wie oben 2 11.61

Anlagen: - 3 -

3. NOV. 1961

Anliegend übersende ich dies mit dem Rechtsi
erklären Teilbescheid in zweifacher Anfertigung. Diese
anlassweise befristete Abschrift des dieses Teilbescheid
zu Rechtsi liegenden Rechtsi ist befristet.
Danke für Rechtsi nicht gestattet.

h. werden!

2. me. Stellungnahme des hiesigen Amtes für Wiedereinstellung (Einreichungssystem) antritt
also, da dieses für mitunter Umstände prinzipiell keine Einreichungssysteme darstellt.

Der Bevollmächtigte, Dr. L. Eckstein, Berlin - Wilmerstr.
10, ist von der Abgabe der Sache aus für beauftragt.
novidem.

#

2) Paralel II verweise:

Aus
Rechtsanwalt L. Eckstein,
Berlin - Wilmerstr.,
Rendantenstr. 10

Geschrieben 2. 11. 61 Ges.
Gelesen
Abgeurteilt 3. NOV. 1961

Betr.: Reichsanstaltungssache Hans Ludwig Engel v. St. Decker

Die o. a. Sache ist zuständigkeithalber an die
Berlin - Charlottenburg 2, Tammstr. 87, ~~zur~~ wie in
abgegeben worden.

Sie werden dem Reichsamt ~~in~~ gegebenem Zeit von ihm
erhalten.

#

3) Abt. H. Liste der Teilberecht. (2-fach) sind den
D. - G. - Titel dem Schb. zu 1) b. i. Abt. bei. (Hf. bei.)

#

4) BU 4112 zur Eintragung des Absendervermerks
in das T.-B.-Register.

#

5) z. Bl.

T. O.
(Eckstein)
Dr. B. R.

Ja. 30. 10. 61

1961

Durchschrift

Oberfinanzdirektion Hamburg

- O 5608 - E 248 - BV 25/251 -

Hamburg, den 3. Nov. 1961

Büro: Magdalenenstr. 64 a+b

An die
Sondervermögens- und Bauverwaltung
beim Landesfinanzamt Berlin

Berlin-Charlottenburg 2

Fasanenstraße 87

Bezug: Ihr Schreiben vom 25.10.1961 - Gesch.Z.: V 42 - O 5608
Erf.Nr. 18 484

Anlg. 1 - 3 -

Die a.a. Sache ist zuständigkeitshalber an die Sondervermögens- und Bauverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin, Berlin-Anliegend übersende ich den mit dem Bezugsschreiben erbetenen Teilbescheid in zweifacher Ausfertigung. Eine auszugsweise beglaubigte Abschrift des diesem Teilbescheid zu Grunde liegenden Titels ist beigelegt.

Darlehen wurden nicht gewährt.

Eine Stellungnahme des hiesigen Amtes für Wiedergutmachung (Entschädigungsamt) erübrigt sich, da dieses für entzogenes Umzugsgut grundsätzlich keine Entschädigungszahlungen leistet.

Der Bevollmächtigte, Rechtsanwalt L. Bokstein, Berlin-Wilmersdorf, ist von der Abgabe der Sache an Sie benachrichtigt worden.

Im Auftrag

Handstein

(Handstein)
Regierungsabrat

Durchschrift

21

Oberfinanzdirektion Hamburg

- O 5608 - E 248 - BV 25/251 -

Hamburg, den 3. Nov. 1961

Büro: Magdalenenstr. 64 a+b

Herrn
Rechtsanwalt
L. E c k s t e i n

Berlin-Wilmersdorf
Konstanzerstr. 10

Betr.: Rückerstattungssache Hans Ludwig Engel ./.. Deutsches Reich

Die o.a. Sache ist zuständigkeitshalber an die Sondervermögens- und Bauverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin, Berlin-Charlottenburg 2, Fasanenstraße 87, zum Gesch.Z.: V 42 - O 5608 - Erf.Nr. 18 484, abgegeben worden.

Sie werden den Bescheid zu gegebener Zeit von dort erhalten.

Im Auftrag

Handstein

(Handstein)
Regierungsbaurat

Durchschrift

Oberfinanzdirektion Hamburg

- 0 5608 -

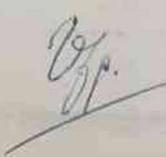
- B 248 - BV 25/251 -

Reg.-Nr. 4406

Hamburg 13, den
Telefon 44 12 91

30. Okt 1961

22



Externen Teil - Bescheid

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG -) vom 19. 7. 1957 (Bundesgesetzblatt I, S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion

d. ~~an~~ Berechtigten:

Herrn Hans Ludwig Engel
Herat-Gan, Israel, Modinetstrasse 134

als Rechtsnachfolger nach

./.

Bevollmächtigte:

Rechtsanwalt Ludwig Lokstein

Berlin-Wilmersdorf
Konstanzerstrasse 10

folgenden Bescheid:

I.

Dem Bescheid liegen die nachstehenden Rechtstitel zugrunde:

**Vergleich vor dem Landgericht Hamburg, Niedergutachungskammer
1, vom 22.6.1961 - Az.: 1 NIX 246/60 - Z 23 949 -**

II.

Aus den in Ziffer I aufgeführten Rechtstiteln stehen den Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRüG folgende Ansprüche zu:

DM 2.000,--

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf

DM 2.000,--

(in Worten:
festgestellt.

Zweitausend 00/100

Deutsche Mark)

25

III.

~~Der in Ziffer II festgestellte Betrag ist alsbald nach Zustellung des Bescheides auszuführen.~~

Von dem zu Ziffer II festgestellten Betrag sind nach § 32 Abs. 2 und 3 BRüG zunächst zu zahlen

DM - , --

Der verbleibende Restbetrag von

DM - , --

ist grundsätzlich bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1961 zu zahlen.

Im Falle des § 32 Abs. 5 BRüG vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu vermittelnden Hundertsatz:

~~IV.~~

~~Der zu Ziffer II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRüG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1. 4. 1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRüG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31. 12. 1962 befriedigt.~~

~~V.~~

~~Auf die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden gemäß § 34 BRüG die folgenden Darlehen angerechnet:~~

./.

VI.

Die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden, soweit eine Anrechnung nach Ziffer V nicht erfolgt, bis zur Höhe von DM - , -- gemäß § 37 BRüG an das Land ----- bewirkt.

VII.

Von dem unter Berücksichtigung der Ziffer V und Ziffer VI verbleibenden Betrag sind die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen bis zur Höhe von DM - , -- an d. Berechtigte(n) zu bewirken.

VIII.

Stehen d. em. Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRüG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teil-Bescheid.

Gründe:

IX

Aus dem in Ziffer I genannten Vergleich ergibt sich die Verpflichtung des Deutschen Reiches, für entzogenes Umzugsgut nach Maßgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes Schadensersatz in Höhe von DM 2.000.-- zu leisten.

~~Der Betrag ist gemäß § 32 Abs. 2 BRüG auszuführen.~~

~~Der in Ziffer IV genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1. 4. 1956 ergibt sich aus § 34 BRüG. Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1. 4. 1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung aller festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRüG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.~~

X.

Rechtsmittel:

~~Gegen diesen Bescheid kann ~~können~~ d. ~~Berechtigte(n)~~ ~~in~~ innerhalb einer Frist von ~~drei~~ Monaten, d. ~~OT~~ ~~Berechtigte(n)~~ ~~zu~~ innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Tage der Zustellung dieses Bescheides, gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg beantragen.~~



beglaubigt:

W. Min.

Kassengestellte

Im Auftrag
Handstein
Regierungsbaurat

Oberfinanzdirektion Hamburg

-- 0 5608 --

Hamburg 13, den
Telefon 44 12 91

- E 248 - BV 25/251 -

Reg.-Nr. 4406

Bescheid

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG -) vom 19. 7. 1957 (Bundesgesetzblatt I, S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion

den Berechtigten:

Herrn Hans Ludwig Engel
Ramat-Gan, Israel, Modiinstrasse 134

als Rechtsnachfolger nach

./.

Bevollmächtigte:

Rechtsanwalt Ludwig Eckstein

Berlin-Wilmersdorf
Konstanzerstraße 10

folgenden Bescheid:

I.

Dem Bescheid liegen die nachstehenden Rechtstitel zugrunde:

Vergleich vor dem Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer
1, vom 22.6.1961 - Az.: 1 WiK 246/60 - Z 23 945 -

II.

Aus den in Ziffer I aufgeführten Rechtstiteln stehen de III Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis
26 BRüG folgende Ansprüche zu:

DM 2.000,--

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf

DM 2.000,--

(in Worten: Zweitausend 00/100 _____ Deutsche Mark)
festgestellt.

III.

Der in Ziffer II festgestellte Betrag ist alsbald nach Zustellung des Bescheides auszuführen.

Von dem zu Ziffer II festgestellten Betrag sind nach § 32 Abs. 2 und 3 BRüG zunächst zu zahlen

DM --,--

Der verbleibende Restbetrag von

DM --,--

ist grundsätzlich bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1961 zu zahlen.

Im Falle des § 32 Abs. 5 BRüG vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

IV.

Der zu Ziffer II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRüG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1. 4. 1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRüG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31. 12. 1962 befriedigt.

V.

Auf die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden gemäß § 34 BRüG die folgenden Darlehen angerechnet:

./.

VI.

Die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden, soweit eine Anrechnung nach Ziffer V nicht erfolgt, bis zur Höhe von DM --,-- gemäß § 37 BRüG an das Land ----- bewirkt.

VII.

Von dem unter Berücksichtigung der Ziffer V und Ziffer VI verbleibenden Betrag sind die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen bis zur Höhe von DM --,-- an d. Berechtigte(n) zu bewirken.

VIII.

Stehen d. em Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRüG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teil-Bescheid.

Gründe:

IX.

Aus dem in Ziffer I genannten Vergleich ergibt sich die Verpflichtung des Deutschen Reiches, für entzogenes Umzugsgut nach Maßgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes Schadensersatz in Höhe von DM 2.000.-- zu leisten.

Der Betrag ist gemäß § 32 Abs. 2 BRüG auszuzahlen.

Der in Ziffer IV genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1. 4. 1956 ergibt sich aus § 34 BRüG. Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1. 4. 1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung aller festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRüG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

X.

Rechtsmittel:

Gegen diesen Bescheid kann ~~kein Rechtsmittel eingelegt werden~~ ~~Berechtigter zu~~ ~~innerhalb~~ ~~einer Frist von drei Monaten~~ d. 01. Berechtigter ~~zu~~ innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Tage der Zustellung dieses Bescheides, gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg beantragen.

Im Auftrag

(Handstein)
Regierungsbaurat